



Luftverkehr

Juli 2022

Das Luftverkehrsabkommen von 1999 regelt den Zugang von Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen, ebenso in der Tarifgestaltung. Für Flugpassagiere und Luftfracht aus der Schweiz bedeutet dies eine bessere Anbindung ans europäische Streckennetz.

Chronologie

- 01.06.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.05.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.06.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Im November 2011 einigten sich die Schweiz und die Europäische Union (EU) über die Durchführung von Inlandflügen durch ausländische Luftverkehrsunternehmen (8. und 9. Freiheit, Kabotage). Die Umsetzung dieses Abkommens wird seitens der EU von einer Einigung über die institutionellen Fragen abhängig gemacht.

Hintergrund

Die Schweiz hatte vor dem Abkommen von 1999 mit nahezu allen damaligen EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs abgeschlossen. Diese Verträge werden heute vom Luftverkehrsabkommen mit der EU überlagert. Die Bestimmungen der früheren Abkommen kommen nur noch da zur Anwendung, wo ihr Geltungsbereich bzw. die Rechte, die auf ihrer Grundlage gewährt werden, über die Bestimmungen im Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU hinausgehen.

Inhalt

Das Luftverkehrsabkommen dehnt den auf diesem Gebiet bestehenden EU-Rechtsbestand und insbesondere das Prinzip des Diskriminierungsverbots auf die Schweiz aus. Schweizer Fluggesellschaften werden so denjenigen der EU weitgehend gleichgestellt. Dabei übernimmt die Schweiz im Wesentlichen die Bestimmungen, wie sie in der EU gelten.

Der Luftverkehr kennt die folgenden «Freiheiten» (aus Sicht eines Schweizer Luftfahrtunternehmens):

1. Freiheit: Überflugrechte
2. Freiheit: Nichtkommerzielle Zwischenlandungen (z. B. für Reparaturen)
3. Freiheit: Anfliegen von Flughäfen in der EU (z. B. Genf–Paris)
4. Freiheit: Flug von jedem Flughafen im EU-Raum in die Schweiz (z. B. Paris–Genf)
5. Freiheit: Anfliegen von Flughäfen in der EU mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der EU aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. Zürich–Wien–Rom)
6. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet, mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der Schweiz aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. London–Zürich–Berlin)
7. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet (z. B. Madrid–Athen)
- 8./9. Freiheit: von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen ausgeführter Inlandflug, sog. «Kabotage» (z. B. Zürich–Paris–Lyon: 8. Freiheit; Paris–Lyon: 9. Freiheit)

Bis auf die 8. und 9. Freiheit wurden sämtliche Verkehrsrechte gewährt. Die Umsetzung der zwischen der Schweiz und der EU getroffenen Einigung über die Gewährung der 8. und 9. Freiheit steht noch aus.

Mit dem Luftverkehrsabkommen wurde zwischen der Schweiz und der EU auch die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit im Bereich der Luftfahrt eingeführt. Darüber hinaus steht es einer schweizerischen

Fluggesellschaft dank des Luftverkehrsabkommens frei, die Mehrheit an einer Fluggesellschaft aus der EU zu übernehmen, ohne dass diese ihren EU-Status und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.

Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wachen über die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt. Diese Kontrollkompetenzen erhalten sie im Rahmen des Abkommens auch in Bezug auf schweizerische Unternehmen. Für Fragen betreffend staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Einschränkungen von Landrechten aus Umweltschutzgründen in der Schweiz sind diese EU-Institutionen jedoch nicht zuständig.

Der Gemischte Ausschuss überwacht die Umsetzung des Abkommens. Bei den regelmässigen Treffen gibt es jeweils Beschlüsse zur Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz. Die Schweiz übernimmt im Bereich Luftverkehr jeweils die Rechtsentwicklungen der EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Normen und Bestimmungen, z. B. in den Bereichen technische Sicherheit, Flugsicherung, Umwelt sowie Sicherheitskontrollen für Personen und Luftfracht.

Der Gemischte Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Abkommens die Teilnahme der Schweiz sowohl an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wie auch am Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) beschlossen. Die EASA ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht im technischen Bereich (Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen, Zertifizierung von Flugzeugen und Unterhaltsbetrieben). Auch die Flugausbildung und der Flugbetrieb fallen in ihre Zuständigkeit. Die EASA spielt auch eine zentrale Rolle für alle Sicherheitsbelange der Zivilluftfahrt inkl. der Sicherheitsstandards für Flughäfen sowie der Flugverkehrsmanagementsysteme. Ziel des SES ist es, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, um eine effiziente und

sichere Abwicklung des immer intensiveren Luftverkehrs zu gewährleisten. Zentrale Punkte sind dabei die Zertifizierung der Flugsicherungsunternehmen und die Bildung von länderübergreifenden Lufträumen, die nach betrieblichen Kriterien definiert sind und sich nicht mehr weitgehend an Staatsgrenzen orientieren. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central, FABEC) gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten.

Bedeutung

Das Luftverkehrsabkommen sichert den in der Schweiz tätigen Unternehmen im Bereich Zivilluftfahrt (Fluggesellschaften, Unterhaltsbetriebe, Hersteller von Luftfahrzeugen oder Flugsicherungsunternehmen) nahezu dieselben Wettbewerbsbedingungen, die auch für ihre Konkurrenten aus der EU gelten. Es ist für deren Erfolg auf dem hart umkämpften Luftverkehrsmarkt von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage dieses Abkommens können etwa die Schweizer Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen mit beliebig grossen Luftfahrzeugen anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Produktionskosten. Trotz Covid-Pandemie blieb die Anbindung an die EU mit täglich knapp 300 Flugbewegungen zentral. Europa war 2021 für knapp 85% der 8,7 Mio. Passagiere aus der Schweiz im Linien- und Charterverkehr das Endziel der Reise.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/luftverkehr

Weitere Informationen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Tel. +41 58 464 72 87, info@bazl.admin.ch, www.bazl.admin.ch

Abteilung Europa AE

Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa